

UNIV. BIBL.
DORTMUND
17. MAI 1983
ZA 111
eingegangen

Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund

Nr. 5/83

13.05.1983

Vorläufige Ordnung für die Feststellung
der besonderen Eignung in den Studien-
gängen Kunst mit den Abschlüssen
Erste Staatsprüfung für das Lehramt für
die Primarstufe
Erste Staatsprüfung für das Lehramt für
die Sekundarstufe I
Erste Staatsprüfung für das Lehramt für
die Sekundarstufe II
vom 11. Mai 1983

Seite 1

Vorläufige Ordnung für die Feststellung
der besonderen Eignung in den Studien-
gängen Musik mit den Abschlüssen
Erste Staatsprüfung für das Lehramt für
die Primarstufe
Erste Staatsprüfung für das Lehramt für
die Sekundarstufe I
Erste Staatsprüfung für das Lehramt für
die Sekundarstufe II
vom 11. Mai 1983

Seite 8

Herausgegeben im Auftrag
des Rektors der Universität Dortmund

Vorläufige Ordnung für die Feststellung der besonderen
Eignung in den Studiengängen Kunst mit den Abschlüssen
Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe
Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I
Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II
vom 11. Mai 1983

Aufgrund von § 2 Abs. 4, § 64 Abs. 2 Satz 2 und § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (wissHG) vom 20. November 1979 (GV NW S. 926) geändert durch Gesetz vom 25. März 1980 (GV NW S. 248) i.V.m. § 5 Abs. 9 der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung I - LPO I) vom 22. Juli 1981 (GV NW S. 430) hat die Universität Dortmund folgende

V o r l ä u f i g e O r d n u n g

zur Feststellung der besonderen Eignung
in den Studiengängen Kunst
mit den Abschlüssen

Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe

Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I

Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II

(Eignungsprüfungsordnung Kunst)

als Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Eignungsprüfung regelt auf der Grundlage von § 64 Abs. 2 WissHG i.V.m. § 5 Abs. 9 LPO I und den vom Minister für Wissenschaft und Forschung erlassenen Grundsätzen für die Feststellung der besonderen Eignung in den Studiengängen Kunst vom 06. August 1982 - III B 3 - 8031.7/IA1 die Prüfung zum Nachweis der besonderen Eignung in den Studiengängen Kunst mit den Abschlüssen Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe, für die Sekundarstufe I bzw. für die Sekundarstufe II.

§ 2 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Voraussetzungen für die Einschreibung in den Studiengängen Kunst ist neben der allgemeinen Qualifikation der Nachweis einer besonderen studiengangbezogenen künstlerischen Eignung. Der Nachweis der Eignung für den Studiengang Kunst im Rahmen des Studiums für das Lehramt für Sonderpädagogik wird durch den Nachweis der künstlerischen Eignung entweder für den Lehramtsstudiengang der Primarstufe (weiteres Unterrichtsfach) oder der Sekundarstufe I geführt. Die künstlerische Eignung ist durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Eignungsprüfung der Universität Dortmund nachzuweisen.

- (2) Der Nachweis der besonderen studiengangbezogenen Eignung für die Lehramtsstudiengänge Kunst muß vor Aufnahme des Studiums erbracht sein und gilt als besondere Einschreibungsvoraussetzung für das Studium aller Lehramtsstudiengänge im Fach Kunst für längstens 2 Jahre nach Ausstellung der Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluß des Eignungsverfahrens. Für Bewerber, die eine Dienstpflicht nach Art. 12 a Abs. 1 oder 2 des Grundgesetzes erfüllen bzw. eine solche Dienstpflicht oder eine entsprechende Dienstleistung auf Zeit bis zur Dauer von zwei Jahren übernommen haben, wird die Begrenzung der Gültigkeitsdauer höchstens um den Zeitraum der oben beschriebenen Dienstpflicht verlängert. Der Nachweis ist als Unterlage dem Antrag auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt dem Staatlichen Prüfungsamt vorzulegen.

- (3) Die Eignungsprüfung in den Studiengängen Kunst für das Lehramt für die Primarstufe, für die Sekundarstufe I und die Sekundarstufe II findet grundsätzlich einmal im Jahr, im Juni, statt. Die Universität Dortmund kann bei einer Studienaufnahme im Sommersemester auch einen zusätzlichen Prüfungstermin im Dezember vorsehen.

§ 3 Prüfungskommission

- (1) Für die Organisation und die Durchführung der Eignungsprüfungen sowie für die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Abteilung Musik, Gestaltung, Sport und Geographie (16) der Universität Dortmund eine Prüfungskommission.

- (2) Die Kommission besteht aus drei Mitgliedern, die vom Fachbereichsrat auf Vorschlag des Faches Kunst aus dem Kreis der hauptamtlichen im künstlerisch-praktischen Bereich des Faches Kunst Tätigen für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Als Mitglieder können auch Mitglieder einer anderen Hochschule, sofern sie im künstlerisch-praktischen Bereich hauptamtlich tätig sind, vorgeschlagen und gewählt werden. Für jedes Mitglied ist gleichzeitig ein Ersatzmitglied zu wählen. Die Kommission wählt den Vorsitzenden, der hauptamtliches Mitglied der Universität Dortmund sein muß; er soll Professor sein.
- (3) Die Kommission entscheidet über die Zulassung zur Eignungsprüfung und ggf. zu Teilabschnitten (Klausur und/oder Fachgespräch). Sie setzt abschließend die Noten für die Einzelleistungen des Bewerbers und die Gesamtnote fest. Sie entscheidet über die Anerkennung von Ersatznachweisen und über die Erteilung der Bescheinigung über die Eignungsfeststellung sowie über Widersprüche gegen Entscheidungen der Kommission oder ihres Vorsitzenden.
- (4) Die Kommission ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Die Erledigung der laufenden Geschäfte kann auf den Vorsitzenden übertragen werden.
- (5) Über die Durchführung der Prüfung wird eine Niederschrift angefertigt, die Tag und Ort der Eignungsfeststellungen, die Namen der Mitglieder der Kommission, den Namen des Bewerbers und des angestrebten Studiengangs, die Dauer des Feststellungsverfahrens, die Themen, die einzelnen Bewertungsnoten, die Gesamtnote und eventuelle besondere Vorkommnisse enthält. Die Niederschrift wird von den Mitgliedern der Kommission unterschrieben.
- (6) Die Sitzungen der Kommission sind nicht öffentlich.

4 Anmeldung und Zulassung

- (1) Die Anmeldung zur Eignungsprüfung muß bis zum 15. Mai eines jeden Jahres beim Dekanat der Abteilung Musik, Gestaltung, Sport und Geographie (16) der Universität Dortmund, Postfach 50 05 00, 4600 Dortmund 50

in schriftlicher Form erfolgen.

(2) Mit der Anmeldung sind als Anlage beizufügen:

- das Zeugnis der Hochschulreife in beglaubigter Abschrift/Fotokopie
- Angaben darüber, welches Lehramt angestrebt wird
- Angaben darüber, ob der Bewerber zum ersten oder wiederholten Mal am Eignungsprüfungsverfahren teilnimmt
- mindestens 20 originale Arbeitsproben des Bewerbers in künstlerischen Medien seiner Wahl mit Entstehungsdatum (den Arbeiten kann ein erläuternder Text beigelegt werden)
- die Versicherung, daß die vorgelegten Arbeitsproben und ggf. der Erläuterungstext vom Bewerber selbständig gefertigt wurden
- ein tabellarischer Lebenslauf
- ggf. vorhandene Ersatznachweise oder sonstige Vorleistungen in beglaubigter Abschrift/Fotokopie.

Das Zeugnis der Hochschulreife kann ausnahmsweise bis zum Prüfungstermin nachgereicht werden.

(3) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn die in den Absätzen 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

(4) Die Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung werden bis zum 30. Juni eines jeden Jahres abgeschlossen. Den Bewerbern wird jeweils das Ergebnis der Eignungsprüfung rechtzeitig vor Ablauf der Bewerbungsfrist bei der ZVS mitgeteilt. Die Bewerber werden spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin schriftlich eingeladen.

§ 5 Form des Nachweises

(1) Der Nachweis über die Eignung zum Studium in den Studiengängen Kunst lautet:

"Der Bewerber hat den Nachweis über die besondere Eignung zum Studium der Lehramtsstudiengänge Kunst erbracht."

(2) Hat ein Bewerber im Anschluß an das Prüfungsverfahren nicht unmittelbar das Studium aufgenommen, so behält der Nachweis über die Eignung für die folgenden zwei Jahre seine Gültigkeit.

- (3) Ist einem Bewerber die besondere Eignung zum Studium des Unterrichtsfaches Kunst nicht zuerkannt worden, so kann er die Eignungsprüfung zweimal wiederholen; weitere Wiederholungen sind nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

§ 6 Arbeitsproben

- (1) Vorzulegen sind 20 originale Arbeitsproben des Bewerbers in künstlerischen Medien seiner Wahl; den Arbeiten kann ein erläuternder Text beigelegt werden. Dreidimensionale Objekte können auch fotografisch dokumentiert werden.
- (2) Sämtliche Arbeitsproben sind deutlich mit dem Namen des Bewerbers und zum Verständnis notwendigen Angaben (z.B.: Titel, Entstehungsjahr, Technik) zu versehen.
- (3) Der Bewerber hat zu versichern, daß er die vorgelegten Arbeitsproben und den ggf. mit vorgelegten Erläuterungstext selbständig gefertigt hat.
- (4) Die Arbeitsproben sind in angemessener Verpackung (Mappe o.a.) vorzulegen.
- (5) Die Arbeitsproben sind nach Abschluß des Eignungsverfahrens abzuholen. Die Abholfrist wird dem Bewerber mitgeteilt. Für nicht abgeholte Arbeitsproben wird keine Haftung übernommen.

§ 7 Inhaltliche Anforderungen und Bewertung der Leistungen

- (1) Bewerbern, die bereits bei Durchsicht der Arbeitsproben im Mittel mindestens die Bewertungsnote 2,0 erreicht haben, erscheinen damit bereits als qualifiziert. Ihnen ist die besondere Eignung zum Studium des Unterrichtsfaches Kunst zuzuerkennen.
- (2) Bewerber, die bereits bei Durchsicht der Arbeitsproben im Mittel eine schlechtere Bewertungsnote als 2,5 erreicht haben, gelten als eindeutig ungeeignet und nehmen am weiteren Verfahren nicht mehr teil.

- (3) Bewerber, die bei der Durchsicht der Arbeitsproben im Mittel eine Bewertungsnote von 2,1 - 2,5 erreicht haben, müssen sich einer künstlerischen Klausur und/oder einem Fachgespräch mit Mitgliedern der Kommission unterziehen. Die Kommission entscheidet über den Umfang der zusätzlichen Eignungsüberprüfungen.
- (4) Die künstlerische Klausur besteht aus einer in 4-stündiger Zeit zu fertigenden bildnerisch praktischen Arbeit. Das Thema stellt die Kommission.
- (5) Das fachliche Gespräch mit den Mitgliedern der Kommission erstreckt sich auf der Grundlage der Arbeitsproben insbesondere auf gestalterische Grundfragen und künstlerische Zusammenhänge.
- (6) Bei der Bewertung der Arbeitsproben der künstlerischen Klausur und des ergänzenden Gesprächs sind insbesondere folgende Bewertungsmerkmale zugrunde zu legen:
 - a) künstlerische Gestaltungsfähigkeit,
 - b) Realisierungsfähigkeit in den gewählten künstlerischen Medien,
 - c) künstlerische Konzeption und Intensität.
- (7) Bei der Durchsicht der Arbeitsproben, der Bewertung der künstlerischen Klausur und dem Gespräch ist von jedem Kommissionsmitglied jedes der Kriterien aus Abs. 6 mit einer Bewertungsnote zwischen 1 und 3 zu beurteilen.

Dabei entspricht

Note eins = eine besondere künstlerisch-fachliche Eignung,

Note zwei = eine künstlerisch-fachliche Eignung, die den Anforderungen entspricht,

Note drei = eine nicht ausreichende künstlerisch-fachliche Eignung.
- (8) Aus den erteilten Bewertungsnoten wird ein arithmetisches Mittel gebildet.
- (9) Die besondere Eignung zum Studium des Unterrichtsfaches Kunst wird Bewerbern zuerkannt, die im Mittel die Bewertungsnote 2,5 oder eine bessere Note erreicht haben.

§ 8 Ersatznachweise

- (1) Die erfolgreiche Teilnahme an einer den Anforderungen dieser Eignungsprüfungsordnung entsprechenden Eignungsprüfung an einer anderen Hochschule wird als Nachweis der besonderen Eignung für die Lehramtsstudiengänge Kunst an der Universität Dortmund anerkannt.
- (2) Zeugnisse und Bescheinigungen können nur dann als Ersatznachweise anerkannt werden, wenn sie innerhalb von zwei Jahren vor der Anmeldung zur Durchführung des Feststellungsverfahrens zur besonderen studien-gangbezogenen Eignung ausgestellt worden sind. Maßgeblich ist das Ausstellungsdatum des Zeugnisses bzw. der Bescheinigung und das Datum des letzten Anmeldetermins zur Eignungsprüfung.
- (3) Der Bewerber soll rechtzeitig vor dem Prüfungstermin einen Bescheid über den Antrag auf Anerkennung der Ersatznachweise erhalten.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1983 in Kraft.
Sie wird erstmals für den Einschreibungstermin zum Wintersemester 1983/84 angewendet.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Dortmund vom 10. März 1983 sowie der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11. Mai 1983 - IA2-8031.7/051 - Die Genehmigung ist befristet bis zum Ende des Wintersemesters 1983/84.

Dortmund, den 11. Mai 1983

Der Rektor
der Universität Dortmund
Prof. Dr. P. Velsinger

Vorlufige Ordnung fur die Feststellung der besonderen
Eignung in den Studiengangen Musik mit den Abschlussen
Erste Staatsprufung fur das Lehramt fur die Primarstufe
Erste Staatsprufung fur das Lehramt fur die Sekundarstufe I
Erste Staatsprufung fur das Lehramt fur die Sekundarstufe II
vom 11. Mai 1983

Aufgrund von § 2 Abs. 4, § 64 Abs. 2 Satz 2 und § 91 Abs. 1 des Gesetzes uber die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV NW S. 925) geandert durch Gesetz vom 25. Marz 1980 (GV NW S. 248) i.V.m. § 5 Abs. 9 der Ordnung der Ersten Staatsprufung fur Lehramter an Schulen (Lehramtsprufungsordnung I - LPO I) vom 22. Juli 1981 (GV NW S. 430) hat die Universitat Dortmund folgende

V o r l  a u f i g e O r d n u n g

zur Feststellung der besonderen Eignung
in den Studiengangen Musik
mit den Abschlussen
Erste Staatsprufung fur das Lehramt fur die Primarstufe
Erste Staatsprufung fur das Lehramt fur die Sekundarstufe I
Erste Staatsprufung fur das Lehramt fur die Sekundarstufe II
(Eignungsprufungsordnung Musik)

als Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Eignungsprufung regelt auf der Grundlage von § 64 Abs. 2 WissHG i.V.m. § 5 Abs. 9 LPO I und den vom Minister fur Wissenschaft und Forschung erlassenen Grundsatzen fur die Feststellung der besonderen Eignung in den Studiengangen Musik vom 07. Dezember 1982 - III B 2 - 8031.7 die Prufung zum Nachweis der besonderen Eignung in den Studiengangen Musik mit den Abschlussen Erste Staatsprufung fur das Lehramt fur die Primarstufe, fur die Sekundarstufe I bzw. fur die Sekundarstufe II.

§ 2 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Voraussetzung für die Einschreibung in den Studiengängen Musik ist neben der allgemeinen Qualifikation der Nachweis einer besonderen studiengangbezogenen musikalischen Eignung. Der Nachweis der Eignung für den Studiengang Musik im Rahmen des Studiums für das Lehramt für Sonderpädagogik wird durch den Nachweis der musikalischen Eignung entweder für den Lehramtsstudiengang der Primarstufe (weiteres Unterrichtsfach) oder der Sekundarstufe I geführt. Die musikalische Eignung ist durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Eignungsprüfung der Universität Dortmund nachzuweisen.

- (2) Der Nachweis der besonderen studiengangbezogenen Eignung für die Lehramtsstudiengänge Musik muß vor Aufnahme des Studiums erbracht sein und gilt als besondere Einschreibungsvoraussetzung für das Studium aller Lehramtsstudiengänge im Fach Musik für längstens zwei Jahre nach Ausstellung der Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluß des Eignungsverfahrens. Für Bewerber, die eine Dienstpflicht nach Art. 12 a Abs. 1 oder 2 des Grundgesetzes erfüllen bzw. eine solche Dienstpflicht oder eine entsprechende Dienstleistung auf Zeit bis zur Dauer von zwei Jahren übernommen haben, wird die Begrenzung der Gültigkeitsdauer höchstens um den Zeitraum der oben beschriebenen Dienstpflicht verlängert. Der Nachweis ist als Unterlage dem Antrag auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt dem Staatlichen Prüfungsamt vorzulegen.

- (3) Die Eignungsprüfung in den Studiengängen Musik für das Lehramt für die Primarstufe, für die Sekundarstufe I und die Sekundarstufe II finden grundsätzlich einmal im Jahr, im Juni, statt. Die Universität Dortmund kann bei einer Studienaufnahme im Sommersemester auch einen zusätzlichen Prüfungstermin im Dezember vorsehen.

§ 3 Prüfungskommission

- (1) Für die Organisation und die Durchführung der Eignungsprüfungen sowie für die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Abtei-

lung Musik, Gestaltung, Sport und Geographie (16) der Universität Dortmund je eine Prüfungskommission für jedes Lehramt.

- (2) Jede Kommission besteht aus drei Mitgliedern, die vom Fachbereichsrat auf Vorschlag des Faches Musik aus dem Kreis der hauptamtlichen im musikalisch-praktischen Bereich des Faches Musik Tätigen für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Als Mitglieder können auch Mitglieder einer anderen Hochschule, sofern sie im musikalisch-praktischen Bereich hauptamtlich tätig sind, vorgeschlagen und gewählt werden. Für jede Kommission ist gleichzeitig ein Ersatzmitglied zu wählen. Die Kommission wählt den Vorsitzenden, der hauptamtliches Mitglied der Universität Dortmund sein muß.
- (3) Die Kommission entscheidet über die Zulassung zur Eignungsprüfung, die Anerkennung von Ersatznachweisen und die Erteilung der Bescheinigung über die Eignungsfeststellung sowie über Widersprüche gegen Entscheidung der Kommission oder ihres Vorsitzenden. Sie setzt die Noten für die Einzelleistungen des Bewerbers fest.
- (4) Die Kommission ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Die Erledigung der laufenden Geschäfte kann auf den Vorsitzenden übertragen werden.
- (5) Über die Durchführung der Prüfung wird eine Niederschrift angefertigt, die Tag und Ort der Eignungsfeststellungen, die Namen der Mitglieder der Kommission, den Namen des Bewerbers und des angestrebten Studiengangs, die Dauer des Feststellungsverfahrens, die Themen, die einzelnen Bewertungsnoten, die Gesamtnote und eventuelle besondere Vorkommnisse enthält. Die Niederschrift wird von den Mitgliedern der Kommission unterschrieben.
- (6) Die Sitzungen der Kommission sind nicht öffentlich.

§ 4

Anmeldung und Zulassung

- (1) Die Anmeldung zur Eignungsprüfung muß bis zum 15. Mai eines jeden Jahres beim Dekanat der Abteilung Musik, Gestaltung, Sport und Geographie (16) der Universität Dortmund, Postfach 50 05 00, 4600 Dortmund 50

in schriftlicher Form erfolgen.

(2) Mit der Anmeldung sind als Anlage beizufügen:

- das Zeugnis der Hochschulreife in beglaubigter Abschrift/Fotokopie
- Angaben darüber, welches Lehramt angestrebt wird
- Angaben darüber, welche instrumentalen oder vokalen Fächer der Bewerber für die Prüfung wählt
- Angaben darüber, ob der Bewerber zum ersten oder zum wiederholten Mal am Eignungsprüfungsverfahren teilnimmt
- ggf. vorhandene Ersatznachweise oder sonstige Vorleistungen in beglaubigter Abschrift/Fotokopie.

Das Zeugnis der Hochschulreife kann ausnahmsweise bis zum Prüfungstermin nachgereicht werden.

(3) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn die in den Absätzen 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

(4) Die Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung werden bis zum 30. Juni eines jeden Jahres abgeschlossen. Den Bewerbern wird jeweils das Ergebnis der Eignungsprüfung rechtzeitig vor Ablauf der Bewerbungsfrist bei der ZVS mitgeteilt. Die Bewerber werden spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin schriftlich eingeladen.

§ 5 Form des Nachweises

(1) Der Nachweis über die Eignung zum Studium in den Studiengängen Musik lautet:

"Der Bewerber hat den Nachweis über die studiengangbezogene Eignung zum Studium des Lehramtsstudiengangs Musik für die Primarstufe - für die Sekundarstufe I - für die Sekundarstufe II - erbracht."

(2) Hat ein Bewerber im Anschluß an das Prüfungsverfahren nicht unmittelbar das Studium aufgenommen, so behält der Nachweis über die Eignung für die folgenden vier Semester seine Gültigkeit.

(3) Ist einem Bewerber die besondere Eignung zum Studium des Unterrichtsfaches Musik nicht zuerkannt worden, so kann er die Eignungsprüfung zweimal wiederholen; weitere Wiederholungen sind nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

§ 6 Inhaltliche Anforderungen und Bewertung der Leistungen

(1) Das Verfahren zur Feststellung der musikalischen Eignung ist inhaltlich und nach den Anforderungen des jeweiligen Studienganges wie folgt gegliedert:

- Instrumentalspiel bzw. Gesang
- Singstimme
- Allgemeine Musiklehre
- Hörfähigkeit

(2) Instrumentalspiel

a) Allgemeine Regelungen

Der Bewerber hat seine Fähigkeiten auf einem Erstinstrument und - mit Ausnahme des Lehramts für die Primarstufe (weiteres Unterrichtsfach) auf einem Zweitinstrument nachzuweisen. An Stelle eines Melodieinstrumentes kann das Fach Gesang treten jedoch nicht beim Lehramtsstudiengang für die Primarstufe (Musik als weiteres Unterrichtsfach). In diesem Fall hat der Bewerber einem Erst- bzw. Zweitinstrument entsprechende gesangstechnische Fertigkeit und künstlerische Gestaltungsfähigkeit nachzuweisen.

Vorbehaltlich der Einschränkungen bei den einzelnen Studiengängen ist die Wahl der Instrumente weitgehend offen. Möglich sind Tasteninstrumente, Orchesterinstrumente und weitere - vorzugsweise schulrelevante Instrumente. In Zweifelsfällen wird um vorherige Anfrage gebeten.

b) Lehramtsstudiengang Musik für die Primarstufe (weiteres Unterrichtsfach)

Der Bewerber hat seine instrumentale Fähigkeit auf einem Akkordinstrument (Klavier, Gitarre, Akkordeon, Orgel, Cembalo) nachzuweisen. Er hat drei Stücke leichten bis mittleren Schwierigkeitsgrades mit unterschiedlicher stilistischer Akzentuierung zu spielen, von denen eines aus dem Jazz- oder Popbereich stammen kann.

c) Lehramtsstudiengang Musik für die Primarstufe (Schwerpunktfach Musik)

Der Bewerber hat seine instrumentale Eignung auf einem Erst- und einem Zweitinstrument nachzuweisen.

Der Bewerber hat auf dem Erstinstrument drei Stücke leichten bis mittleren Schwierigkeitsgrades mit unterschiedlicher stilistischer Akzentuierung zu spielen, von denen eines aus dem Jazz- oder Popbereich stammen kann. Ist das Erstinstrument kein Akkordinstrument (Klavier, Gitarre, Akkordeon, Orgel, Cembalo), so muß ein solches als Zweitinstrument gewählt werden.

Der Bewerber hat auf dem Zweitinstrument ein Stück eigener Wahl zu spielen.

+ d) Lehramtsstudiengang Musik für die Sekundarstufe I

Die Bestimmungen für den Lehramtsstudiengang Musik für die Primarstufe (Schwerpunktfach) gelten für diesen Studiengang entsprechend.

e) Lehramtsstudiengang Musik für die Sekundarstufe II

Der Bewerber hat seine Eignung auf einem Erst- und einem Zweitinstrument nachzuweisen.

Der Bewerber hat auf dem Erstinstrument drei mittelschwierige Stücke mit unterschiedlicher stilistischer Akzentuierung, von denen eines aus dem Jazz- oder Popbereich stammen kann, zu spielen. Ist das Erstinstrument nicht das Klavier, so muß dieses als Zweitinstrument gewählt werden. Der Bewerber hat auf dem Zweitinstrument ein Stück eigener Wahl, leichten bis mittleren Schwierigkeitsgrades zu spielen. Für Gesang als Zweitinstrument gilt Entsprechendes.

f) Bewertungskriterien

Entsprechend den vorgegebenen Schwierigkeitsgraden für den jeweiligen Studiengang werden beim Erstinstrument bewertet:

- spieltechnische bzw. gesangstechnische Fertigkeit
- künstlerische Gestaltungsfähigkeit
- ggf. Improvisationsfähigkeit

Die zu erwartende Entwicklungsfähigkeit wird berücksichtigt.

Auf dem Zweitinstrument wird die spieltechnische Fertigkeit des Bewerbers bewertet.

(3) Singstimme

Der Studienbewerber hat eine bildungsfähige Stimme nachzuweisen. Der Nachweis erfolgt - für die Bewerber aller Studiengänge gleich - durch

- Vortrag von zwei im Charakter unterschiedlichen Liedern (z.B. Volkslied, Chanson, Blues, leichtes Kunstlied)
- Nachsingen kurzer melodischer Phrasen

Als Bewertungskriterien gelten:

- klare Ansprache der Stimme
- deutliche Artikulationsfähigkeit
- saubere Intonation.

+) Aufgrund der befristeten Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung vom 11. Mai 1983 - IA2-8031.7/051 ist § 6 Abs. 2d mit der Maßgabe anzuwenden, daß, wenn das Erstinstrument kein Tasteninstrument ist, ein solches als Zweitinstrument gewählt werden muß.

(4) Allgemeine Musiklehre

Nach den Anforderungen des jeweiligen Lehramtsstudiengangs gestuft, sind Grundkenntnisse in folgenden Bereichen nachzuweisen:

- Notationskunde (z.B. Notenschrift in den gebräuchlichen Schlüsseln, Tondauer und Pausenwerte)
- Taktarten und Rhythmen
- Intervallehre (z.B. Bestimmen und Bilden von Intervallen innerhalb einer Oktave)
- Skalenlehre (z.B. Dur, Moll, Kirchentonarten)
- Instrumentenkunde (z.B. Instrumentengruppen und -familien, Partituranordnung)

(5) Hörfähigkeit

Der Studienbewerber hat die Fähigkeit nachzuweisen, melodische, harmonische, rhythmische und formale Zusammenhänge zu erkennen. Die Aufgaben stehen in enger Verbindung mit den zur allgemeinen Musiklehre genannten Bereichen und werden im Schwierigkeitsgrad nach den Anforderungen des jeweiligen Lehramtsstudiengangs gestuft.

- Rhythmus/Takt (z.B. Erkennen von Taktarten, einfache Rhythmusdiktate)
- melodische Zusammenhänge (z.B. einstimmiges Melodiediktat, Vom-Blatt-Singen einer einfachen tonalen Melodie)
- harmonische Zusammenhänge (z.B. Bestimmungen von Intervallen, von Dreiklangsformen, von einfachen Akkordfolge)
- formale Zusammenhänge (z.B. Erkennen einfacher formaler Zusammenhänge an Liedbeispielen oder kurzen Instrumentalstücken)

(6) Bewertung der Leistungen

Die Leistungen des Studienbewerbers in den vorgenannten Bereichen Instrumentalspiel, Singstimme, Allgemeine Musiklehre sowie Hörfähigkeit werden nach den genannten Kriterien beurteilt und jeweils mit einer Note zwischen 1 und 3 bewertet.

Dabei bedeuten:

Note 1 = besondere musikalische Eignung

Note 2 = eine den Anforderungen genügende musikalische Eignung

Note 3 = eine nicht ausreichende musikalische Eignung

Erhält der Bewerber in einem der Bereiche eine schlechtere Note als 2,5, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 7 Ersatznachweise

- (1) Examina im Bereich Kirchenmusik (A+B) sowie die Staatliche Musikprüfung ersetzen die Eignungsprüfung. Weitere Vorleistungen können auf Antrag anerkannt werden.
- (2) Zeugnisse und Bescheinigungen können nur dann als Ersatznachweise anerkannt werden, wenn sie innerhalb von zwei Jahren vor der Anmeldung zur Durchführung des Feststellungsverfahrens zur besonderen studien-gangbezogenen Eignung ausgestellt worden sind. Maßgeblich ist das Ausstellungsdatum des Zeugnisses bzw. der Bescheinigung und das Datum des letzten Anmeldetermins zur Eignungsprüfung.
- (3) Der Bewerber soll rechtzeitig vor dem Prüfungstermin einen Bescheid über den Antrag auf Anerkennung der Ersatznachweise erhalten.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1983 in Kraft. Sie wird erstmals für den Einschreibungstermin zum Wintersemester 1983/84 angewendet.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Dortmund vom 10. März 1983 sowie der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11. Mai 1983 -IA2-8031.7/051 - Die Genehmigung ist befristet bis zum Ende des Wintersemesters 1983/84.

Dortmund, den 11. Mai 1983

Der Rektor
der Universität Dortmund
Prof. Dr. P. Velsinger